

Statutenergänzungen der Männerriege STV Weggis (MR)

IV Mitgliedschaft und Ernennungen

Art. 9.1

Die Männerriege kennt folgende Mitgliederkategorien:

1. Aktivmitglieder
2. Freimitglieder
3. Passivmitglieder

Mitglieder-
kategorien

Art. 9.2

Passivmitglied wird, wer die Pflichten eines Aktivmitgliedes nicht mehr erfüllt, aber der Riege den Jahresbeitrag bezahlt. Es kann an den Vereins- und Riegenanlässen teilnehmen.

Passiv-
mitglieder

Art. 11

Das Mindestalter für die MR beträgt 25 Jahre.

Mindestalter

Art. 12

Eintritte in die MR erfolgen mit zwei Drittel Mehrheit an der RVV. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Eintritt, Austritt

Der Übertritt innerhalb der MR kann jederzeit erfolgen.

Übertritt

V Organe des Vereins

Art. 18

Die Organe der MR sind:

- Riegen-Vereinsversammlung (RVV)
- Riegenvorstand (RVS)
- Rechnungsprüfung der MR

Organe

Riegen-Vereinsversammlung

Art. 19

Die RVV findet in der Regel im Monat November statt.

Termin

Art. 20

Der RVV obliegen unter anderem folgende Geschäfte:

Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten RVV
- Mutationen und Ehrungen
- Jahresberichte des Präsidenten und des techn. Leiters
- Abnahme der Riegenkasse / Revisionsbericht
- Budget / Jahresbeitrag
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahlen

Art. 24

Alle Aktivmitglieder sind an der RVV stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.

Stimm- und
Antragsrecht

Riegenvorstand

Art. 28

Der RVS setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Präsident
- Technischer Leiter
- Seniorenleiter
- Aktuar
- Kassier
- 1-2 Beisitzer (inkl. Spielleiter)

Zusammen-
setzung RVS

Art. 29

Der RVS und die Rechnungsprüfenden werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Alle geraden Jahre sind offizielle Wahljahre.

Amts-dauer

VII Finanzen

Art. 42

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 30. September ab.

Geschäfts-jahr

Art. 43.2

Die MR führt neben der autonomen Riegenkasse eine separate Reisekasse. Diese wird in einem bes. Reglement geregelt.

Riegen-kasse/
Reise-kasse

Art. 47

Der RVS hat das Recht, über einen Betrag ausser Budget von CHF 500.00 zu verfügen, ohne die Riege zu konsultieren.

Kompetenz
des RVS

Art. 48

Die RVV bestimmt die Höhe der Mitgliederbeiträge.

Mitglieder-
beiträge

Art. 49

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ausgenommen:

- Vorstandsmitglieder
- während des Vereinsjahres neu mitturnende Mitglieder

Beitrags-
befreiung

Art. 52

Der Saldo der Riegenkasse soll am Ende des Geschäftsjahres nicht mehr als CHF 6'000.00 betragen.

Saldolimit

Ein Kassenüberschuss wird an die Riegenkasse überwiesen.

Kassenüber-
schuss

Diese Statutenergänzungen wurden an der RVV der Männerriege STV Weggis vom 26.11.2024 genehmigt.

Für die Männerriege STV Weggis

Präsident

Sig. Xaver Stalder

Aktuar

Sig. Toni Arnold